



Haus- und Badeordnung

§1 Zweck der Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Schopfheim.
2. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schopfheim, die der Ausübung des Schwimmsportes, der Gesunderhaltung, Hygiene und der Erholung der Bevölkerung dienen soll. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse jedes Badegastes.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen oder Benutzung des Bades durch Schulen sind die Vereins-, Übungsleiter oder Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Nutzungsvertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal, oder weitere Beauftragte des Bades, üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadt oder deren verantwortlichen Angestellten ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die jeweils gültigen Öffnungszeiten und die jeweils gültige Preisliste werden durch Aushang vor dem Kasseneingang bekanntgegeben.
Die Benutzung des Freibades außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.
2. Die Schwimmbecken, Liegewiesen sowie die Kioskterrasse müssen 15 Minuten vor Schließung des Bades verlassen werden.
3. Saisonkarten haben nur im gelösten Kalenderjahr Gültigkeit. Zehnerkarten können nur bis in dem der Ausgabe folgenden Kalenderjahr benutzt werden.
4. Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Ein Missbrauch hat den sofortigen Einzug der Karte zur Folge.
5. Eintrittskarten sind sicher aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verlorene Eintrittskarten, oder sonst abhanden gekommene Eintrittskarten, wird kein Ersatz geleistet. Der Kaufpreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten kann nicht erstattet werden. Bei Verlust der Saisonkarte wird für die Erstellung einer Ersatzkarte eine Bearbeitungsgebühr von 5,- EUR berechnet.
6. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
7. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote, einzelner Betriebsteile, oder Schließung des Bades im laufenden Betrieb, besteht kein Anspruch auf Minderung der Eintrittsgebühr. Es besteht ebenso kein Anspruch auf eine Erstattung der Eintrittsgebühr aus den zuvor aufgeführten Gründen.

§4 Zutritt

1. Jeder hat das Recht, das Freibad im Rahmen dieser Benutzungsordnung während der offiziellen Öffnungszeiten zu benutzen. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Regeln des Privatrechts. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
 - a) des Bades verwiesen wurden oder für die Hausverbot besteht,
 - b) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden und Hautausschlag leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) Tiere mit sich führen,
 - e) eine Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen aufweisen. Blinden und Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

4. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson besuchen.
5. Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Anbieten von Leistungen jeder Art im Freibad ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Badbetreibers gestattet.
6. Fahrzeuge, Fahrräder, Roller und ähnliches sind an dem für sie bestimmten Platz abzustellen.

§5 Verhaltensregeln

1. Unsere Badegäste sollen sich wohlfühlen. Dazu ist es erforderlich, dass sich jeder Besucher so verhält, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Belästigungen und Behinderungen anderer Badegäste sind zu unterlassen (Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme).
2. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht erlaubt. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen. Kleinkinder dürfen nur unter Aufsicht Volljähriger baden.
3. Die Benutzung der Beckenanlagen darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
4. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind in der gesamten Schwimmbadanlage verboten.
5. Die Benutzung des Sprungbrettes erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) der Sprung ausschließlich nur nach vorne in das Becken erfolgt.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Verweis aus dem Bad zur Folge.
7. Das Springen ins Wasser ist nur von der Startblockseite erlaubt.
8. Die Benutzung der Rutsche ist nur nach Freigabe durch das Personal auf eigene Gefahr gestattet. Es darf nur in der Körperhaltung „sitzend oder auf dem Rücken liegend mit Blick nach vorne“ gerutscht werden. Vom Rutschenauslauf ist sofort wegzutreten. Die Benutzung der Rutsche ohne Wasser ist nicht gestattet. Vor dem Rutschen hat sich jeder zu überzeugen, dass der Vorrausrutschende genügend Abstand hat, um gefahrlos zu rutschen und vom Auslauf wegzutreten. Auf der Rutsche ist es nicht gestattet:
 - a) zu laufen,
 - b) sich hinzustellen,
 - c) Wettbewerbe durchzuführen,
 - d) während des Rutschvorganges anzuhalten und einen Stau zu provozieren,
 - e) Ketten- oder Bobrutschen,
 - f) scharfe- bzw. harte Gegenstände beim Rutschen mitzuführen, z.B. Uhren, derbe Metallteile an der Bekleidung, Garderobenschlüssel am Hand- oder Fußgelenk, u. ä..
9. Das Ball spielen sowie sonstige Spiele im Schwimmbadbereich sind nur auf den hierfür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
10. **Den Badegästen ist nicht erlaubt:**
 - a) zu Lärmen und zu Pfeifen, oder Musikinstrumenten, Ton-/Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen,
 - b) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) mitzubringen,
 - c) sich mit Straßenschuhen im Beckenumgangsbereich aufzuhalten,
 - d) das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen, Werfen oder Untertauchen anderer Personen sowie sonstigen störenden Unfug zu treiben,
 - e) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennseile und Hinweisschilder zu beseitigen oder zu beschädigen,
 - f) im Schwimmerbecken Schwimmflossen, Taucherbrillen mit Schnorchel, Bälle oder Ähnliches zu verwenden,
 - g) zur Schwimmrichtung im Becken quer zu schwimmen,
 - h) mit noch sichtbarem Sonnenschutzmittel die Schwimmbecken zu benutzen,
 - i) fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Verunreinigung des Beckenwassers, der Gebäude und sonstigen Einrichtungen. Bei grober Verunreinigung (z.B. Kot) des Kinderplanschbeckens wird dieser Bereich sofort geschlossen.
13. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in aufgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
14. Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.

15. Rauchen ist ausschließlich in dem dafür ausgewiesenen Bereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Benutzen von Shisha-Geräten ist im gesamten Bad verboten.
16. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
17. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
18. Die Benutzung von Luftmatratzen oder ähnliche aufblasbare Spielgeräte ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
19. Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
Bermudashorts welche über das Knie reichen, Schwangerschaftstücher, Unterwäsche unter der Badebekleidung, Straßenbekleidung sind verboten. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
Kleinkinder und Babys müssen auch außerhalb der Schwimmbecken eine Badehose oder eine Badewindel tragen.
20. Gegenstände, die in den Räumlichkeiten und dem Freigelände des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
21. Dem Badegast stehen im Umkleidebereich Schließfächer während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung, die er mit einem Vorhängeschloss sichern kann. Gegen Pfand von 5 EUR kann ein Schloss geliehen werden.

Die Garderobenkästen sind beim Verlassen des Bades zu räumen und die Schlösser zu entfernen. Verschlossene Kästen werden vom Personal am darauffolgenden Tag geöffnet und die Gegenstände entsorgt.

§6 Haftung

1. Dem Nutzer wird ausschließlich geraten keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regeln. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
2. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Vorhängeschloss: 5,00 EURDem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
4. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern, oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge/Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Von Seiten des Betreibers wird keinerlei Haftung für Schäden, Diebstähle sowie keine Überwachungen und Sorgfaltspflichten auf den öffentlichen PKW-, motorisierten Zweirad- und Fahrradabstellplätzen übernommen.

§7 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§11 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 15.04.2021 in Kraft.

Schopfheim, den 15.04.2021

Bürgermeister Dirk Harscher